

in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung erteilt werden.

(4) Die Betriebe erhalten von der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu den im § 7 Abs. 2 genannten Terminen auf der Grundlage der Bilanzentscheidung Bestätigungskarten für die Entscheidung des Betriebes über die Aufnahme der Schulabgänger in die Berufsausbildung.

#### § 10

##### Bearbeitung der Bewerbungen und Aufnahme in eine Berufsausbildung

(1) In den ersten 6 Kalendertagen nach Ausgabe der Bewerbungskarten nehmen die Betriebe die Bewerbungsunterlagen der Schulabgänger entgegen, ohne Entscheidungen über die Aufnahme zu treffen. Den Schulabgängern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben. Wird festgestellt, daß der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen für den entsprechenden Beruf offensichtlich nicht geeignet ist, erhält er seine Unterlagen unter Angabe der konkreten Gründe sofort zurück, damit er sich für einen anderen Ausbildungsberuf erneut bewerben kann.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber in eine Berufsausbildung. Sie gewährleisten, daß die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung und die Leitung der FDJ-Grundorganisation des Betriebes an der Entscheidungsfindung teilnehmen können. Bei der Aufnahme von bestätigten Bewerbern für militärische Berufe arbeiten die Leiter mit dem zuständigen Wehrkreiskommando zusammen.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Motive, seine schulischen und gesellschaftlichen Leistungen, seine gesundheitlichen Voraussetzungen sowie soziale Aspekte zu berücksichtigen. Liegen mehrere Bewerbungen für eine Lehrstelle vor, ist die Entscheidung über die Aufnahme in die Berufsausbildung unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen zu treffen.

(4) Betriebe, die Schulabgänger in gleiche oder ähnliche Berufe in eine Berufsausbildung aufnehmen, können bei der Bearbeitung der Bewerbungen kooperieren. Betriebe des privaten Handwerks werden dabei von dem entsprechenden Fachorgan des Rates des Kreises sowie von der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes unterstützt.

(5) Die Betriebe sind verpflichtet, spätestens 21 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen ihre Entscheidung über die beabsichtigte Aufnahme oder die Ablehnung des Bewerbers zu treffen und die Bewerber über ihre Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Die Entscheidung des Betriebes über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages ist auf der Bewerbungskarte des Schulabgängers und auf einer Bestätigungskarte zu vermerken.

(7) Bei Ablehnung sind den Bewerbern die konkreten Gründe mitzuteilen und nach Möglichkeit Vorschläge für eine Ausbildung in einem anderen Beruf oder in einem anderen Betrieb zu unterbreiten. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind den Schulabgängern zurückzugeben oder mit ihrem Einverständnis an einen anderen Betrieb weiterzuleiten.

(8) Zur Information über besetzte Lehrstellen ist die Bestätigungskarte sofort nach der Entscheidung über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu übergeben, von der der Betrieb die Bestätigungskarte erhalten hat. Betriebe, die keine eigene Bilanzentscheidung erhalten haben, leiten die Bestätigungskarte über das für sie zuständige Fachorgan des Rates des Kreises an die entsprechende Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung weiter. Die Bewerbungskarte des Schulabgängers ist vom Betrieb mit dem Entscheidungsvermerk sofort an die Oberschule des Bewerbers zu senden.

(9) Kommt kein Lehrvertragsabschluß zustande, obwohl der Betrieb die Aufnahme des Schulabgängers in die Berufsausbildung bereits bestätigt hatte, sind die Abteilung Berufsbil-

dung und Berufsberatung und die Oberschule durch den Betrieb davon sofort unter Angabe der Gründe zu informieren. Der Jugendliche erhält von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine neue Bewerbungskarte und ist von ihr bei der Bewerbung um eine andere Lehrstelle zu unterstützen.

#### § 11

##### Abschluß von Lehrverträgen

(1) Die Lehrverträge sind innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung über die beabsichtigte Einstellung mit den Schulabgängern entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie unter Berücksichtigung der im § 6 getroffenen Regelungen zur Feststellung der Berufstauglichkeit abzuschließen. Den Schulabgängern und ihren Erziehungsberechtigten sind vor Abschluß des Lehrvertrages das Ziel der Ausbildung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der Erziehungsberechtigten zu erläutern.

(2) Werden die Voraussetzungen für den Ausbildungsberuf vor Beginn des Lehrverhältnisses nicht erfüllt, ist entsprechend den Rechtsvorschriften über den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Lehrverträgen zu verfahren.

(3) Der Leiter des Betriebes veranlaßt, daß der für den Gesundheitsschutz der Werktätigen des Betriebes verantwortliche Arzt über die vom Betrieb eingestellten Schulabgänger informiert wird.

#### § 12

##### Aufgaben zur Unterstützung der Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben

(1) Zur Information der Schulabgänger über noch offene Lehrstellen teilt die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung den Oberschulen ab Anfang Dezember bis Ende Januar in jeder Unterrichtswoche einmal den Stand an freien Lehrstellen in ausgewählten Berufen für Schulabgänger der 10. Klassen mit, danach monatlich Schulabgänger, die ohne Abschluß der 10. Klasse aus der Oberschule entlassen werden, sind ab Anfang März monatlich über freie Lehrstellen zu informieren. Die Berufsberatungszentren und -kabinette erhalten von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung Informationen über alle noch offenen Lehrstellen.

(2) Mit Schulabgängern, die am 15. Juni des Jahres ihrer Schulentlassung noch kein Lehrverhältnis nachweisen können, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung im Beisein der Erziehungsberechtigten individuelle Beratungen durchzuführen. Durch das Zusammenwirken der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit anderen Staatsorganen und mit Betrieben ist zu gewährleisten, daß diese Schulabgänger eine Lehrstelle erhalten oder im Ausnahmefall ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen.

#### § 13

##### Anmeldung zum berufstheoretischen Unterricht

Zur Sicherung des berufstheoretischen Unterrichts der Schulabgänger, die ihre berufstheoretische Ausbildung nicht im einstellenden Betrieb erhalten, melden die Betriebe in den Monaten Januar bis April jeden Jahres diese Schulabgänger namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes bei der zuständigen Einrichtung der Berufsbildung an. Schulabgänger, die nach diesem Zeitraum den Lehrvertrag abschließen, sind sofort nachzumelden. Die Delegation zur zentralisierten theoretischen Berufsausbildung erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

#### IV.

##### Unterstützung der physisch oder psychisch geschädigten Schulabgänger

#### § 14

(1) Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen erhalten bei der Berufswahl, bei der Bewerbung um eine geeignete Lehrstelle bzw. bei der Auswahl eines geeigneten